



Fachveranstaltung
«Haftungsrisiken für Planer»

Haftungsrisiken für Planer

Als Einzelbeauftragter, als Subplaner,
als Mitglied eines Planerteams.

Planung geht notwendigerweise mit dem Risiko einher, für Planungsfehler haftbar gemacht zu werden. Als Einzelplaner sind diese Risiken noch überschaubar. Als Subplaner oder als Mitglied eines Planerteams wird es unübersichtlicher und komplizierter. Denn nun droht nebst der Haftung für eigene auch die Haftung für fremde Planungsfehler. Nicht selten erwacht dieses Bewusstsein erst in einem konkreten Haftungsfall.

Diese Veranstaltung wird Sie für die spezifischen Haftungsrisiken sensibilisieren und Ihnen aufzeigen, wie Sie diese mit geschickter Vertragsgestaltung und geeigneten Versicherungslösungen mit geringen oder sogar ohne Zusatzkosten ganz bedeutend reduzieren und teilweise sogar ausschliessen können.

Herzliche Grüsse
Gerald Piunti

Gastgeber/Moderation



Gerald Piunti

Gerald Piunti besuchte die kaufmännische Berufsmittelschule und schloss seine Versicherungslehre 1980 bei der Zurich ab. Danach war er für die Swiss Life und anschliessend für die Swiss Re tätig, bis er sich 1991 selbständig machte. 1987 erwarb er das eidg. Versicherungsdiplom mit Schwerpunkt Haftpflichtversicherung/Haftpflichtrecht. Im Jahre 2001 kam ein Master of Finance an der Hochschule Winterthur dazu. Im November 2004 erteilte ihm die Universität Zurich das Executive MBA. Heute leitet er die Unternehmeragentur Gerald Piunti, welche auf die Beratung und Betreuung von Unternehmen in der Immobilien- und Baubranche spezialisiert ist.

Unsere Referenten



Heinz Meyer

Heinz Meyer ist Mitinhaber der HEFTI.HESS.MARTIGNONI Elektro Engineering AG mit 140 Mitarbeitern an 4 Standorten in der Schweiz. Als Leiter der Niederlassung in Zürich ist er verantwortlich für ein Team von 60 Spezialisten in den Bereichen Energietechnik, Haustechnik, Lichttechnik und Automation sowie Tele- und Datenkommunikation und Sicherheitstechnik. 1974 hat er sich berufsbegleitend zum Elektroingenieur-Projektleiter weitergebildet. Ein betriebswirtschaftliches Studium als dipl. Ökonom hat er 1984 erfolgreich absolviert. Heute ist Heinz Meyer in erster Linie mit Managementaufgaben und mit der Unternehmensentwicklung beschäftigt.



Jürg Roth

Dr. Jürg Roth ist Rechtsanwalt bei Bill Isenegger Ackermann AG sowie Experte für Rechtsberatung und Prozessführung bei der TM Transition Management AG. 1996 schloss er in Bern sein Studium als Rechtsanwalt ab, 1998 erwarb er zusätzlich das Berner Notariatspatent. Danach war er als Rechtsanwalt bei Orange Communications, Andersen Legal und Ernst & Young tätig. 2007 promovierte er an der Universität Basel mit einer Dissertation zum Thema «Sanierungsdarlehen» mit dem Prädikat «summa cum laude». Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind das Gesellschafts-, Insolvenz- und Vertragsrecht, das Immobilienrecht sowie die Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit. Dr. Jürg Roth ist verheiratet und Vater einer Tochter.



Reto Siegrist

Reto Siegrist ist Produkte-Manager Vermögensversicherungen bei Zurich Schweiz und leitet aktuell das Projekt zur Entwicklung eines neuen Haftpflichtprodukts für Architekten, Ingenieure und andere planende Berufe in der Baubranche. Er hat 1997 die kaufmännische Versicherungslehre bei Zurich mit Berufsmatura abgeschlossen. Ende 2003 beendete er erfolgreich sein Bachelor-Studium an der ZHAW School of Management and Law in Winterthur.

Einführung in die Problematik aus der Sicht des HHM/Planers

Mögliche Zusammenarbeitsformen

- Planer als Direktbeauftragter
- Planer als Subplaner
- Planer als Mitglied in einem Generalplanerenteam
- Planer als Mitglied einer Planergemeinschaft



Wir Planer müssen uns in Zukunft immer mehr mit unseren Risiken befassen

Vor der Auftragsvergabe!

Welches sind die Gründe?

Die Varianten der Zusammenarbeit unter Planern und mit unseren Auftraggebern werden immer komplexer und komplizierter

Manchmal entstehen Vertragsverhältnisse mit dem Auftraggeber, oder unter Planern rein zufällig

Am Anfang eines Projektes will der Planer nicht kritische Fragen stellen und die Situation bereinigen, er will ja grundsätzlich einen Auftrag

Wir befassen uns zu wenig damit!

Wir sind zu gutgläubig!

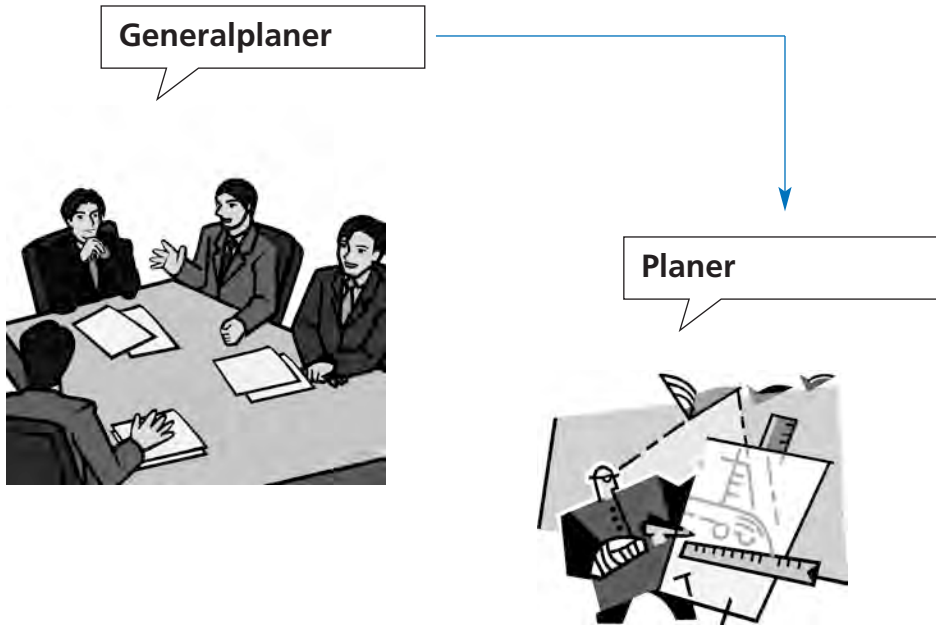


Die Risiken des Planers in den verschiedenen Formen der Zusammenarbeit

Das gemeinsame Anbieten von Planerleistungen in unterschiedlichen Konstellationen ist an der Tagesordnung. Über die Konsequenzen wird oft nicht lange nachgedacht. Hauptsache der Auftrag kommt zustande!

Welche rechtlichen Tatsachen werden durch die unterschiedlichen Zusammenarbeitsformen geschaffen?

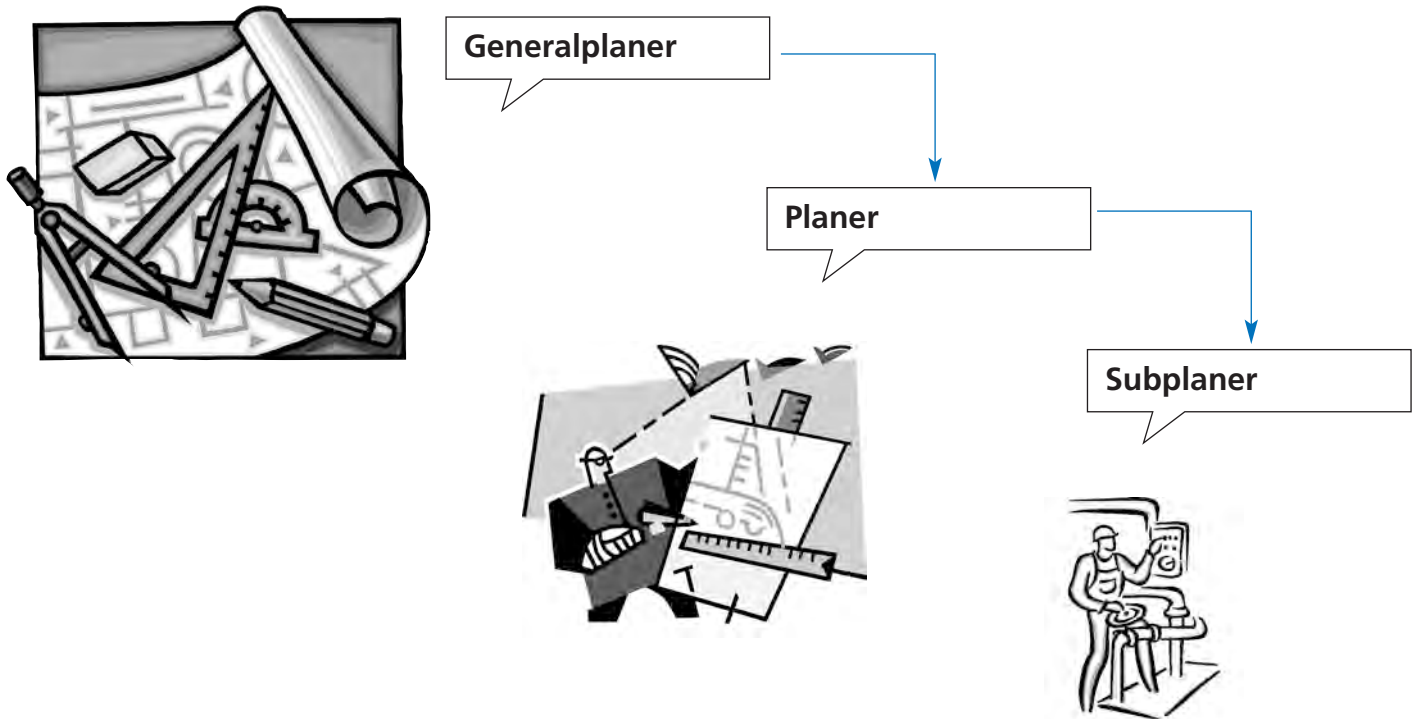
Direktauftrag des Planers



Direktauftrag

- Die Risiken der Planer können definiert werden
- Unter den verschiedenen Planern besteht keine Solidarhaftung
- Versicherung des Planers deckt die Risiken ab

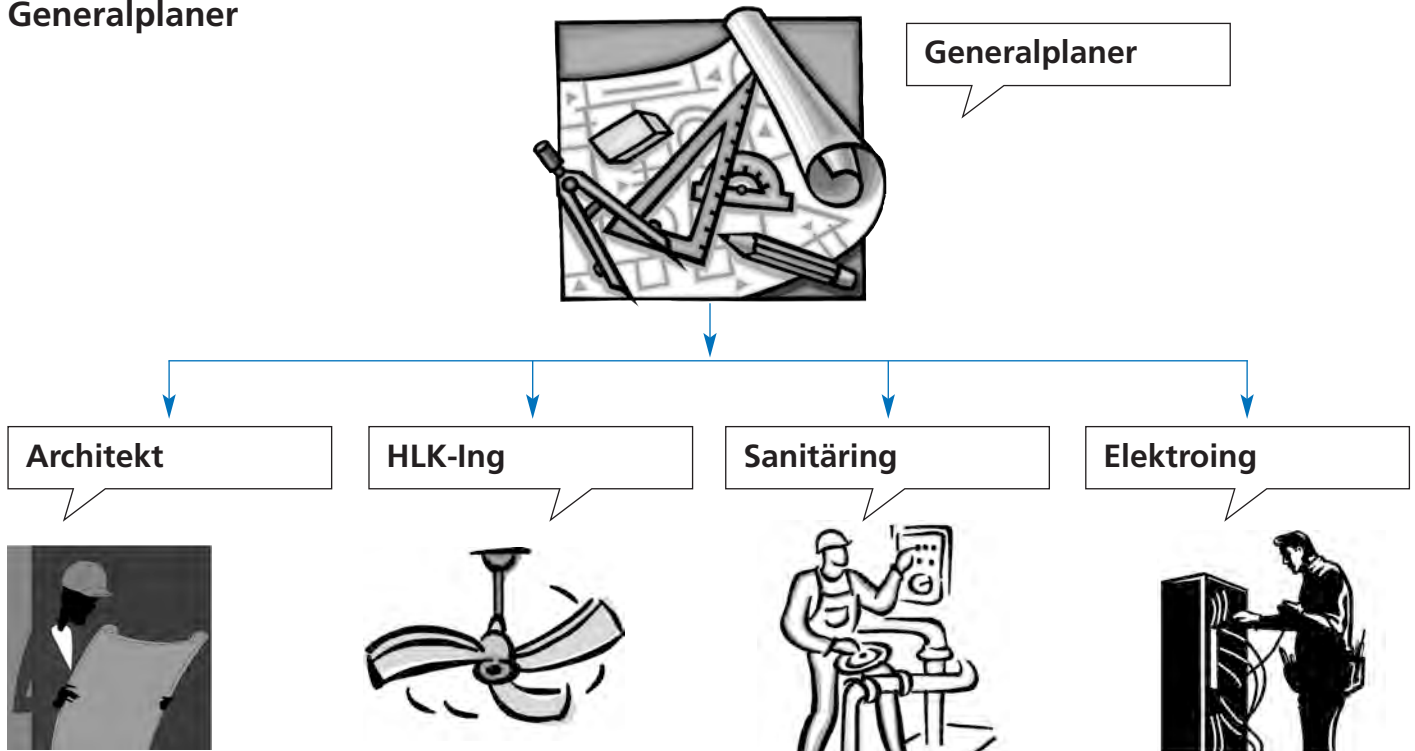
Subplaner-Verhältnis



Planer als Subplaner

- Gleiche Bedingungen wie Direktauftrag
- Wenn das Planungsteam dies in einem klaren Vertragswerk so regelt !

Generalplaner



Planer im Generalplanerenteam

- Aufbau der Auftragsituation
 - Der Generalplaner erteilt an die Planer Einzelaufträge
 - Die Situation ist klar!

Aber:

Es braucht eine klare vertragliche Regelung, sonst entsteht allenfalls eine Arbeitsgemeinschaft!

Arbeitsgemeinschaft (Planergemeinschaft)



Auftraggeber



Architekt



HLK-Ing



Sanitäring



Elektroing



Planer in einer Arbeitsgemeinschaft

Der Auftrag geht an eine gesamte Gruppe von Planern (Architekten, Ingenieure etc.)

Oder man befindet sich in einer Arbeitsgemeinschaft, ohne es zu wissen !

In einer solchen Konstellation sind absolute Vorsichtsmassnahmen notwendig!

Konsequenzen am Schadensbeispiel aufzeigen, Arbeitsgemeinschaft

Nehmen wir den folgenden Schadenfall an:

Einem Planer im Team unterläuft ein Planungsfehler

- Falsche Berechnungen als Vorgabe für alle anderen Planer
- Das gesamte Planungsteam haftet solidarisch für den Schaden

Dem Auftraggeber stehen die Mängelrechte gegenüber jedem Planer (Gesellschafter) zu



Gravierende Nachteile einer Planergemeinschaft

Eine Planergemeinschaft führt zu einer Stärkung des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Haftung und Gewährleistung der beteiligten Unternehmen (Planer)

Auf Seiten der Planer führt die Gemeinschaft möglicherweise zu einer Verteilung der technischen und wirtschaftlichen Risiken, aber namentlich nur dann, wenn die Solvenz der anderen Planer über alle Zweifel erhaben ist.

Wenn dies nicht der Fall ist, kann der Auftraggeber auf das solventeste Mitglied der Gemeinschaft zurückgreifen

Wo ist Vorsicht geboten?

Der Planervertrag SIA 112 regelt die Situation nicht eindeutig.

→ Eindeutige Regelung mit allen Details ist notwendig!

Die firmeneigene Haftpflichtversicherung der beteiligten Planer deckt solche Risiken nicht ab



Empfehlung für Massnahmen

- Analyse der Zusammenarbeit
- Wenn möglich Arbeitsgemeinschaften vermeiden
- Wenn eine Arbeitsgemeinschaft zustande kommt, unbedingt eine Projektversicherung abschliessen
 - die Versicherung ist prämieneutral
 - sicherstellen, dass die Versicherungsprämie bezahlt wird
 - Verlust des Versicherungsschutzes

Risiken und juristische Lösungsansätze

Solidarität

Einzelplaner

Subplanerverhältnis

ARGE

Empfehlungen

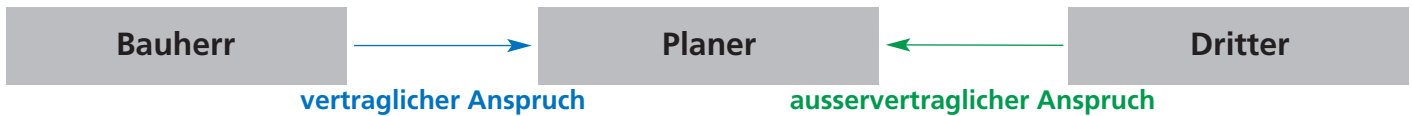
Solidarität I

- Echte Solidarität: Alle haften aus demselben Rechtsgrund
- Unechte Solidarität: Haftung aller, aber aus verschiedenen Rechtsgründen (Delikt; Vertrag; Gesetzesvorschrift = Kausalhaftung)

Solidarität II

- Aussenverhältnis: Alle haften aufs Ganze (OR 143 ff.)
- Innenverhältnis (OR 148):
 - Haftung nach Köpfen:
 - Im Zweifel jeder zu gleichen Teilen
 - Bei Schadenersatzforderungen nach richterlichem Ermessen (OR 50 II)
 - Bei unechter Solidarität: Grundsätzlich nach der Haftungsordnung von OR 51 II (Delikt, Vertrag, Kausalhaftung)
 - Regress des Versicherers gemäss VVG 72 nur gegen den aus Delikt Haftpflichtigen
 - Wer mehr als seinen Bruchteil zahlt, hat Anspruch auf Rückgriff (Regress; OR 50 II und 51)
 - Legalzession der Gläubigerrechte (OR 149 I)
- Keine Solidarhaftung im Innenverhältnis

Einzelplaner | Überblick



Anspruchsgrundlagen:

- Konkreter Vertrag (z.B. SIA 1012/1 oder 3)
- SIA-Ordnung, sofern eingebunden
- OR 394 ff. (Auftrag) oder 363 ff. (Werkvertrag)

Anspruch: Schadenersatz

Anspruchsvoraussetzung:

«verschuldet fehlerhafte Auftragserfüllung»
(Ziff. 9.11 AGB, SIA 112) [Verschulden vermutet
→ Exkulpationsbeweis]

Anspruchsgrundlage:

OR 41 ff. (unerlaubte Handlung)

Anspruch: Schadenersatz

«verschuldet fehlerhafte Auftragserfüllung»
(Ziff. 9.11 AGB, SIA 112) [Verschulden vermutet
→ Exkulpationsbeweis]

Anspruchsvoraussetzung:

- Rechtswidrigkeit
- Schaden
- Kausalität
- Verschulden [nicht vermutet]

Einzelplaner | Haftungsausschluss oder -reduktion

Vertragliche und ausservertragliche Haftung kann grundsätzlich vertraglich wegbedungen oder beschränkt werden (Caps), ausser:

- Für Schäden an Leib und Leben
- Für Absicht und grobe Fahrlässigkeit (OR 100 I)
- Letztere Einschränkung gilt nicht für Hilfspersonen (OR 101 II)

Zulässigkeit Haftungsbeschränkung auch für leichte und gewöhnliche (mittlere) Fahrlässigkeit ist beim Auftrag umstritten, da die sorgfältige Ausführung Wesensmerkmal des Auftrags ist.

Mögliche Formulierungen:

- Die Haftung des Planers ist im gesetzlich maximal zulässigen Umfang ausgeschlossen
- Soweit gesetzlich zulässig, beschränkt sich die Haftung des Planers auf den Umfang seiner Versicherungsdeckung

Einzelplaner | Auftrag oder Werkvertrag? Merkmale und Unterschiede

Kriterium	Auftrag (OR 394 ff.)	Werkvertrag (OR 363 ff.)
Vertragspflicht	getreue und sorgfältige Ausführung	Werkerfolg
Folge bei Vertragsverletzung	Schadenersatz	Wandelung, Minderung, Nachbesserung, Schadenersatz
Verschulden	vermutet	nicht erforderlich, ausser für Schadenersatz (dort vermutet)
Verjährung	10 Jahre	5 Jahre ab Abnahme Bauwerk; 1 Jahr ab Ablieferung Plan, wenn mit Bauausführung noch nicht begonnen wurde

Einzelplaner | Auftrag oder Werkvertrag? Beispiele

Tätigkeit	Charakterisierung
Strategische Planung und Vorstudien	Auftrag
Kostenvoranschläge	Auftrag
Vorprojekt- und Bauprojektpläne	Werkvertrag
Generalplanung	gemischt

Subplaner | Vertragliche Hilfspersonenhaftung beim Auftrag (OR 399) – Haftung



Haftung des Planers gegenüber dem Bauherrn

- Bei unbefugtem Beizug (OR 398 III): Entstehen für Vertragsverletzungen (Sorgfaltswidrigkeit) des Subplaners wie für eigene (OR 399 I) → Befreiungsbeweis
- Bei befugtem Beizug: Wie oben, ausser bei Beizug im alleinigen Interesse des Bauherrn; diesfalls Entstehen nur für gehörige Sorgfalt bei Wahl und Instruktion (OR 399 II) → Befreiungsbeweis
- Direktes Forderungsrecht des Bauherrn (OR 399 III): echte Solidarität zwischen Planer und Subplaner

Haftung des Subplaners

- Gegenüber Bauherrn: als Geschäftsführer ohne Auftrag (OR 420 I) → Haftung bei Sorgfaltswidrigkeit; Verschulden vermutet → Exkulpationsbeweis
- Gegenüber Planer: Grundsätzlich wie Planer gegenüber Bauherrn (Ziff. 9.11 AGB)

Subplaner | Vertragliche Hilfspersonenhaftung beim Auftrag (OR 399) – Regress



Regressrecht des Planers gegen den Subplaner

- Bei befugtem oder unbefugtem Beizug: Bei Sorgfaltswidrigkeit (wie Planer gegenüber Bauherrn [vgl. Ziff. 9.11 AGB])

Regressrecht des Subplaners gegen den Planer

- Bei befugtem Beizug: Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht bei Wahl und Instruktion des Subplaners und je nach Ausmass der Verletzung der eigenen Sorgfaltspflicht
- Bei unbefugtem Beizug: Je nach Ausmass der Verletzung der eigenen Sorgfaltspflicht

Umfang des Regresses

- Für die Vertragsleistung: im Zweifel zu gleichen Teilen (OR 148 I und II)
- Für Schadenersatz: nach richterlichem Ermessen (OR 50 II)

Subplaner | Vertragliche Hilfspersonenhaftung beim Werkvertrag (OR 101) – Haftung und Regress



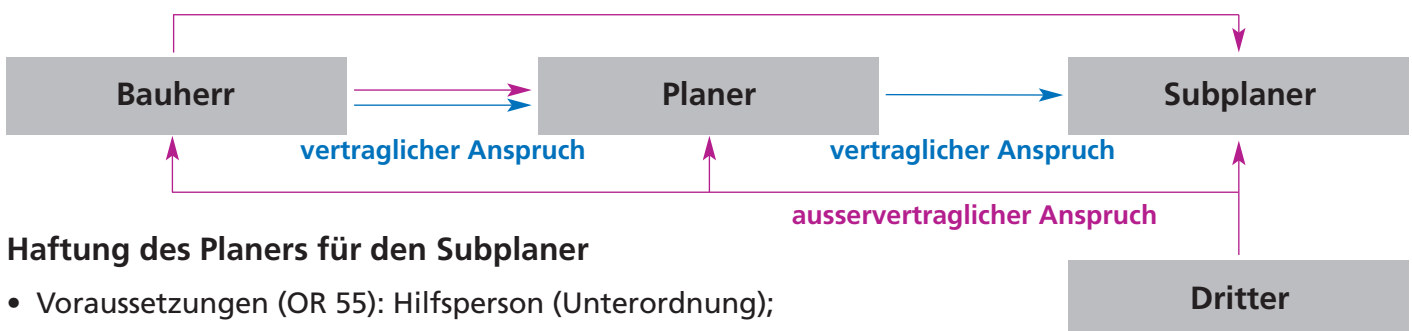
Haftung des Planers für den Subplaner (Hilfspersonenhaftung, OR 101)

- Voraussetzungen: Schaden in Erfüllung der Schuldpflicht des Subplaners und in Ausübung seiner Verrichtungen (funktioneller Zusammenhang); adäquate Kausalität; hypothetische Vorwerfbarkeit
- Befreiungsbeweis: Subplaner hat dieselbe Sorgfalt angewendet, zu der auch der Planer verpflichtet war
- kein direktes Forderungsrecht des Bauherrn

Haftung des Subplaners gegenüber dem Planer: Bei Sorgfaltswidrigkeit wie Planer gegenüber Bauherrn (falls Ziff. 9.11 AGB rechtsgültig eingebunden)

Regress: richterliches Ermessen (OR 50 II i.V.m. 99 III)

Subplaner | Ausservertragliche Hilfspersonenhaftung (OR 55) – Haftung



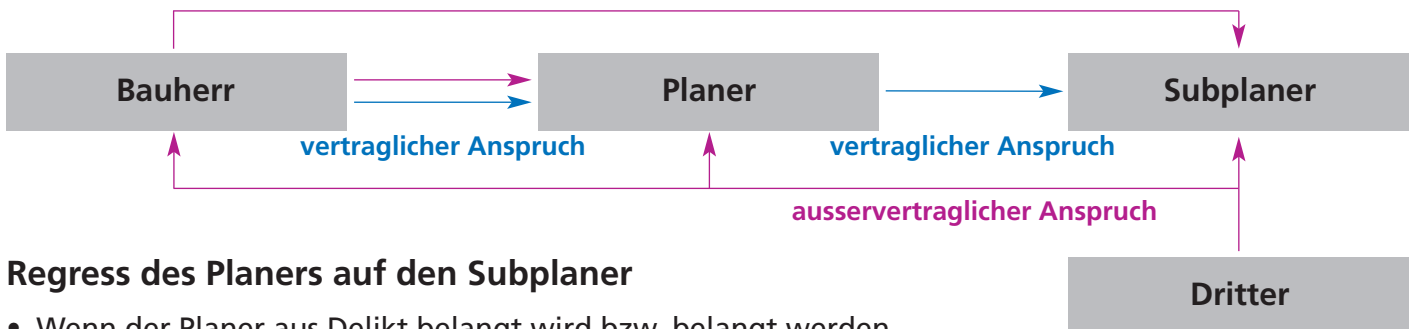
Haftung des Planers für den Subplaner

- Voraussetzungen (OR 55): Hilfsperson (Unterordnung); Schaden bei geschäftlicher Verrichtung; adäquate Kausalität; Widerrechtlichkeit [kein Verschulden → Kausalhaftung]
- Befreiungsbeweis:
 - Anwendung aller nach den Umständen gebotenen Sorgfalt («3 curae»)
 - Falls nicht erfüllt: Schaden wäre dennoch eingetreten
- Solidarität:
 - Unechte S. (OR 51), wenn Planer aus Vertrag belangt wird
 - Echte S. (OR 50), wenn Planer aus Delikt belangt wird

Haftung des Subplaners gegenüber Planer/Drittem

- Voraussetzungen: Schaden; Rechtswidrigkeit; adäquate Kausalität; Verschulden (OR 41)

Subplaner | Ausservertragliche Hilfspersonenhaftung (OR 55) – Regress



Regress des Planers auf den Subplaner

- Wenn der Planer aus Delikt belangt wird bzw. belangt werden könnte: **echte Solidarität**
→ Rückgriff nach richterlichem Ermessen (OR 50 II)
- Wenn der Bauherr den Planer nur aus Vertrag belangt und belangen kann: **unechte Solidarität**
→ grundsätzlich voller Regress (OR 51 II)

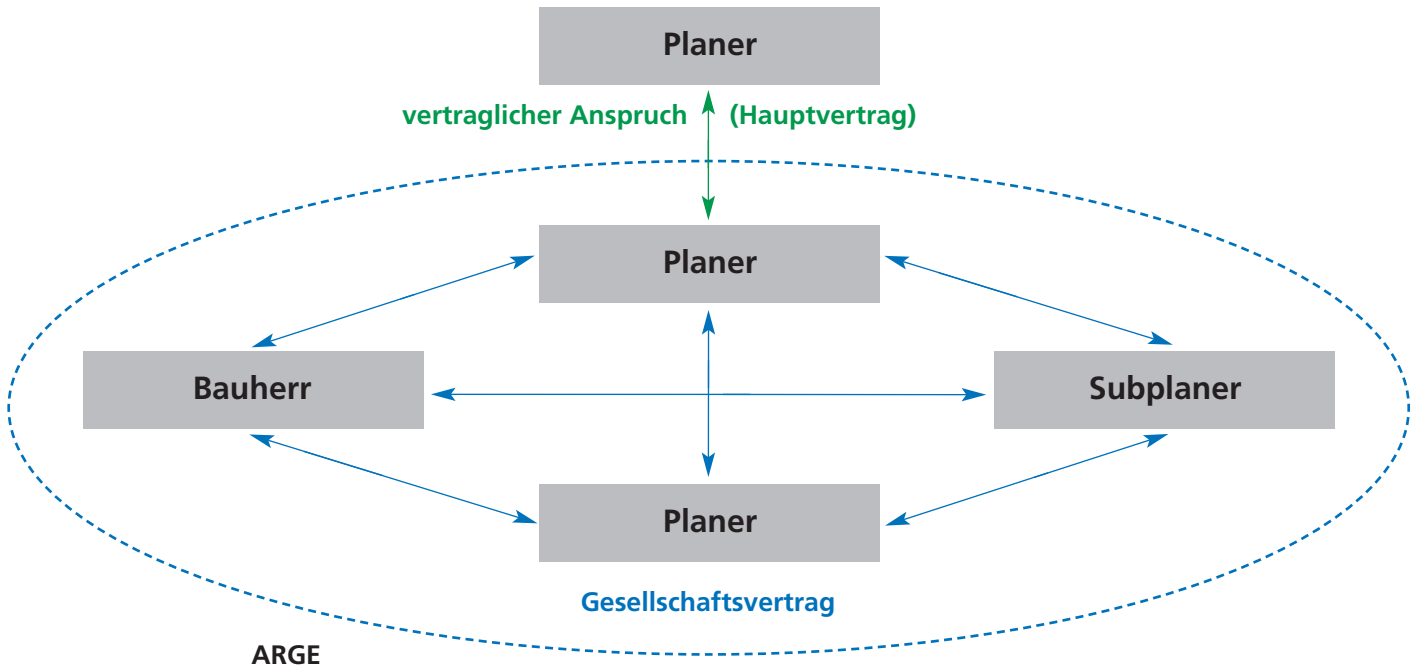
Regress des Subplaners auf den Planer

- Wenn der Planer aus Delikt belangt wird bzw. belangt werden könnte:
Echte Solidarität → Rückgriff nach richterlichem Ermessen (OR 50 II)
- Andernfalls: Unechte Solidarität → grundsätzlich kein Regress (OR 51 II)

ARGE | Einfache Gesellschaft

- **Voraussetzung:** Entstehung von Gesetzes wegen, wenn sich mehrere (natürliche oder juristische Personen) zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln zusammenschliessen
- **Wirkung:** Unbeschränkte Solidarhaftung für vertragliche Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche, jedoch nicht für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung und Delikt

ARGE | Einfache Gesellschaft



ARGE | Einfache Gesellschaft – Rechte und Pflichten (nicht abschliessend)

- **Zwingend**
 - Treuepflicht
 - Sorgfaltspflicht (OR 538)
 - Beitragspflicht (OR 531) – Ausgestaltung ist frei
 - Möglichkeit des Entzugs der Geschäftsführungsbefugnis aus wichtigem Grund (OR 539)

Dispositiv

- Gleichberechtigung (OR 533 f.)
- Kongruenz von Gewinn- und Verlustbeteiligung (OR 533 II)
- Geschäftsführungsbefugnis mit Vetorecht (OR 535)
- Konkurrenzverbot (OR 536)

ARGE | Einfache Gesellschaft – Rechte und Pflichten (nicht abschliessend)

- **Intern** (Vertretungsbefugnis = Dürfen) – OR 535
 - Nach Gesellschaftsvertrag; fehlt eine Regelung:
 - Jeder Gesellschafter zum gewöhnlichen Betrieb der Geschäfte
 - Gemeinsam, wenn darüber hinausgehend
 - Vorbehalt: Gefahr im Verzug
- **Extern** (Vertretungsmacht = Können) – OR 543
 - Bei gutem Glauben reicht Erweckung des Anscheins einer Gesellschaft
 - Verpflichtung aller durch alle rechtsgeschäftlichen Handlungen eines jeden im Namen der Gesellschaft, sofern im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung
 - Vermutung der Vertretungsmacht bei Überlassung der Geschäftsführungsbefugnis
 - Stellvertretungsregeln (OR 32-40)

ARGE | Einfache Gesellschaft– Haftung und Solidarität

- **Intern** (Gesellschafter unter sich)
 - **Normale Haftungsvoraussetzungen:** Vertragsverletzung, Schaden der übrigen Gesellschafter, adäquater Kausalzusammenhang, Verschulden [vermutet]
 - **Besonderer Sorgfaltsmassstab:** «diligentia quam in suis» (=wie in eigenen Angelegenheiten, OR 538 I) [mit Ausnahmen]
- **Extern** (Gesellschafter gegenüber Dritten)
 - Jeder ist primär, unbeschränkt und solidarisch haftbar für Ansprüche aus **Vertrag**
 - Gegen jeden können **Mängelrechte** geltend gemacht werden
→ jeder ist Hilfsperson der anderen (OR 101)
 - Keine Solidarhaftung für Ansprüche aus **Delikt** und **positiver Vertragsverletzung**

Empfehlungen | Auftrag mit dem Bauherrn

- Möglichst weitgehende Haftungsfreizeichnung im Hauptvertrag (Grenzen: OR 100)
- Nach Möglichkeit Haftungsfreizeichnung für Hilfspersonen (OR 101 II), sonst Vorsicht bei deren Beiziehung
- Klarstellung, dass nur Schadenersatz geschuldet ist und dies nur bei Verschulden (→ korrekte Einbindung/Wiederholung von Ziffer 9.11 der AGB im SIA 112 Planervertrag Nr. 1012)
- ARGE vermeiden, wenn es geht
- Solidarhaftung ausschliessen, wenn es geht:
 - **Keine Regelung:** volle Solidarität gemäss Gesetz (→ ausser für Delikt)
 - **Ausschluss:** Jeder nur für seinen Beitrag
 - **Reduktion:** Solidarhaftung nur bis zur internen Beteiligungsquote

Empfehlungen | Gesellschaftsvertrag I

Generell

- Ausdrückliche und klare Regelung (z.B. SIA 112, Nr. 1012/2)
→ Planungsbeginn ohne klare Regelung führt zu gesetzestypischer einfacher Gesellschaft

Besondere Bestimmungen (SIA 112, Nr. 1012/2)

- Beteiligungsquoten / Gewinn und Verlust (Ziff. 3)
- Beiträge der Gesellschafter (Ziff. 4)
- Organisation / Vertretungsbefugnisse (Ziff. 6)
- Konsortialversicherung / Bauwesenversicherung Auftraggeber (Ziff. 8)

Empfehlungen | Gesellschaftsvertrag II

Allgemeine Bestimmungen

- **Kompetenzdelegation** an den Gesamtleiter (Ziff. 15.3): Kontrollmechanismen
- **Beziehung von Subplanern** (Ziff. 13)
 - *Voraussetzung:* Beziehung durch einzelne Gesellschafter nur für die Erfüllung der eigenen Aufgabe, aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses
 - *Wirkung:*
 - *Extern:* Solidarhaftung aller (Hilfspersonenhaftung, OR 101)
 - *Intern:* Haftung dessen, der die Hilfsperson beizog (Ziff. 21.2 Abs. 2)
- **Erfüllung und Haftung** (Ziff. 7 und 21)
 - *Extern:* Gemäss Hauptvertrag (Ziff. 21.1 und 2 Abs.1) und Gesetz
 - *Intern:* Jeder nach Massgabe seiner Schadensverursachung; Anrechnung Verhalten der Hilfspersonen (Ziff. 21.2 Abs. 2)

Empfehlungen | Weiteres

Generell

- Konsortialversicherung abschliessen unter Offenlegung aller Vertragsdokumente
→ Versicherungslücken vermeiden
- Verträge parallel verhandeln und in folgender Reihenfolge abschliessen:
 - Gesellschaftsvertrag
 - Konsortialversicherungszusage im Hinblick auf Hauptvertragschluss
 - Hauptvertrag

Versicherungstechnische Lösungen

Massnahmen zur Reduktion der Risiken aus versicherungstechnischer Sicht

Berufshaftpflichtversicherung

- Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht, die sich aus einem versicherten Risiko ergibt für
 - Personen- und Sachschäden
 - Bauten- bzw. Anlagenschäden inkl. reine Vermögensschäden
- Nicht versichert sind vertragliche Ansprüche, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen

Berufshaftpflichtversicherung

- Haftung und Deckung ist nicht das selbe!
- Haftung (Gesetz)
./. Ausschlüsse (AVB/ZB/BB)
= Deckung der Versicherung

Haftung
(Gesetz)

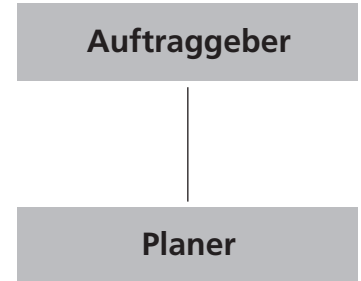
Deckung
(AVB, ZB, BB)

Mögliche Zusammenarbeitsformen der Planer

1. Direktes Auftragsverhältnis
Auftraggeber – Planer
2. Subplaner-Verhältnis
3. Generalplanerteam
4. Planergemeinschaft
ARGE Haustechnik

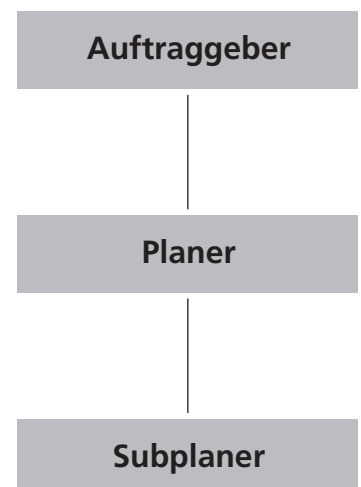
Auftragsverhältnis Auftraggeber - Planer

- Zwei Vertragspartner – Planer ist für die Erfüllung seines Vertragsbestandteils verantwortlich
- Versicherungsdeckung im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung des Planers
- Empfohlene Versicherungsdeckung:
 - Personen- und Sachschäden mind. 5 Mio.
 - Bautenschäden inkl. reine Vermögensschäden abhängig von Auftragsvolumen, Projekten, etc.



Einbezug von Subplanern

- Vorgehen: Planer vergibt einen Teil der Leistungen an Unterbeauftragte (Subplaner)
- Wichtig: Einverständnis des Auftraggebers klären
- Haftung: Auswahl und Instruktion der Subplaner



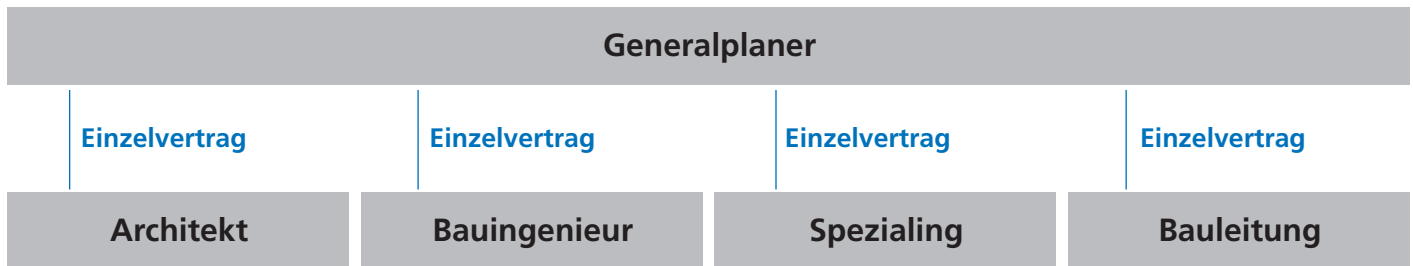
Deckung für Subplaner

- Die Haftpflicht des Subplaners ist nicht in der Police des auftraggebenden Planers mitversichert (Keine Risikoprüfung der Subplaner möglich)
- Ausschlussbestimmung: Nicht zu den versicherten Personen gehören selbständige Unternehmen, Berufsleute und freiberuflich Tätige wie Unterakkordanten
- Subplaner benötigen eine eigene Berufshaftpflichtversicherung

Massnahmen bei Zusammenarbeit mit Subplaner

- Versicherungsbestätigung des Subplaners verlangen (jährlich)
- Überprüfung der Versicherungssummen
→ Auch im Interesse des Bauherrn!

Generalplanerteam



Generalplaner erteilt Teilaufträge an einzelne Planer

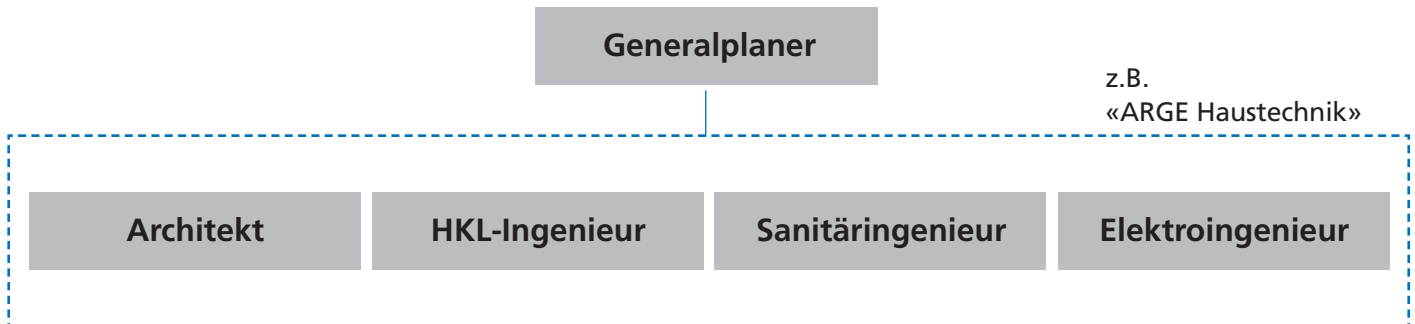
Versicherungsdeckung: Versicherung im Rahmen der Leistungen im Stammvertrag des jeweiligen Planers

Wichtig: Tätigkeitsgebiete dem Versicherer bei Vertragsabschluss mitteilen

Massnahmen für Generalplanerteam

- Saubere Einzelverträge mit den jeweiligen Fachplaner abschliessen
→ Ansonsten kann eine Planergemeinschaft entstehen
- Sicherstellen, dass Fachplaner über die erforderliche Versicherungsdeckung verfügen
- Bei Grossprojekten: Abschluss einer Projektversicherung mit allen Fachplaner

Planergemeinschaften



Haftung: Planergemeinschaft haftet solidarisch
Gegenseitige Ansprüche für Schäden untereinander,
Regress-Anspruch

Versicherungsdeckung: Meist keine Deckung im Rahmen der Haftpflichtversicherung
des einzelnen Planers

Risiken bei Planergemeinschaften

- Bei Vergabe eines Auftrages an eine Gruppe von Planern befindet man sich rasch in einer Planergemeinschaft
- Eine Planergemeinschaft schützt die einzelnen Mitglieder nicht vor der Haftung gegenüber dem Auftraggeber für Fehler der anderen Mitglieder
- **Achtung:**
Berufshaftpflichtversicherungen schliessen meist jegliche Haftung aus einer Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft von der Deckung aus
- Dies kann zu Deckungslücken führen, sobald ein Büro Arbeiten im Rahmen einer Planergemeinschaft ausführt
- Bei Wegbedingung der Solidarhaftung gegenüber dem Auftraggeber tritt die Versicherungsdeckung nicht automatisch in Kraft

Solidarhaftung

- Die einzelnen Planer haften gegenüber dem Auftraggeber solidarisch
 - Geschädigter Vertragspartner kann von jedem Mitglied wahlweise die ganze oder auch nur einen Teil der Leistung einfordern
 - Muss mehr geleistet werden, als es der internen Quote entspricht, so kann auf die übrigen Mitverpflichteten Regress genommen werden
- **Achtung:** Bei Arbeitsgemeinschaften mit Planern und ausführenden Unternehmern haften die Planer solidarisch für alle Leistungen
 - Konstrukt einer solchen gemischten Arbeitsgemeinschaft unbedingt vermeiden

Massnahme bei Planergemeinschaften

Abschluss einer Projektversicherung

- Mitglieder der Planergemeinschaft haben die Gewissheit, dass ein einheitlicher Versicherungsschutz für alle Teilnehmer besteht
- Genaue Risikoabschätzung seitens Versicherer möglich, deshalb meist vorteilhafte Prämien
- Risikogerechte Versicherungssumme wählbar (unabhängig von jedem einzelnen Stammvertrag)
- Gegenseitige Ansprüche versicherbar
- Honorare aus der Projektversicherung müssen im Stammvertrag nicht deklariert werden
 - keine Doppelzahlung
- Ein Versicherer regelt Schadenfall

Zusammenfassung: Allgemeine Empfehlungen

- Seien Sie sich im Klaren, welche Form der Zusammenarbeit Sie eingehen
- Schaffen Sie klare Verhältnisse in schriftlicher und beweisbarer Form (Gesellschaftsvertrag)
- Frühzeitiger Einbezug Ihres Versicherungsberaters
- Die richtige Berufshaftpflichtversicherung schützt vor finanziellen Folgen und leistet Abwehr bei unberechtigten Ansprüchen

Allgemeine Empfehlungen

- Gehen Sie keine vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Verjährungsfrist von 20 Jahren) ein, welche über die gesetzlichen Normen hinausgehen
- Treffen Sie in einem Schadenfall keine voreiligen Vereinbarungen
- Melden Sie den Schadenfall sofort ihrem Haftpflichtversicherer
- Unterstützung durch Fachleute, welche Ihre Interessen vertreten

Versicherungstechnische Empfehlungen

- Verlangen Sie bei Einbezug von Subplanern einen Versicherungsnachweis
- Bei Planergemeinschaften und Generalplaner-Teams:
Projektversicherungen abschliessen → Honorare müssen im Stammvertrag nicht
deklariert werden

Die wichtigsten Erkenntnisse kurz zusammengefasst

- Arbeitsgemeinschaften vermeiden; sollte das nicht möglich sein
- einen sauberen Gesellschaftsvertrag abschliessen
- bei komplexer ARGE juristische Unterstützung einholen
- einen separaten Haftpflichtversicherungsvertrag für die ARGE abschliessen
- die rechtliche Position in der Zusammenarbeit mit anderen Planern/Unternehmern genau klären
- Rücksprache mit Versicherer nehmen, Versicherungsdeckung bestätigen lassen

Mehr Effizienz bei Ihren Risikokosten

Risikobegriff

«Risiko ist ein mögliches künftiges Ereignis, welches zu unerwünschten Folgen führen kann.» Der Erfolg eines Unternehmens liegt im Erkennen und Nutzen der sich bietenden Chancen – natürlich müssen dabei auch bestimmte Risiken eingegangen werden. Nur indem ein Unternehmen Risiken übernimmt, kann es sich jene Risikoprämie verdienen, die wir Gewinn nennen!

Risikomanagement

Da alle betrieblichen Risikoprobleme letztendlich mit Entscheidungsproblemen einhergehen, sind das Risiko und dessen Bewältigung zentraler Gegenstand der Unternehmensführung. Zielsetzung des Risikomanagements ist die Unterstützung der Geschäftsleitung bei der langfristigen Existenzsicherung des Unternehmens.

Risikobewältigung

Risikobewältigung bedeutet nicht die Beseitigung aller betrieblichen Risiken, sondern hat die Aufgabe, das Unternehmensrisiko so weit zu reduzieren, dass die latente Verlustgefahr für das Unternehmen keine Existenz- gefährdung mehr darstellt. Risikobewältigung ist folglich auch immer ein Kompromiss zwischen kurzfristiger Gewinnoptimierung und nachhaltiger Existenzsicherung.

Risikotransfer

Sobald Ursachen und Auswirkungen der Risiken ermittelt und hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und Tragweite bewertet sind, geht es darum, die bestehende Situation zu verbessern. Der Risikotransfer ermöglicht es dem Unternehmen, unvermeidbare Risiken gezielt auf einen darauf spezialisierten Versicherer zu verlagern.

Portfeuilleanalyse

Die heutige innovative, hochkomplexe Gesellschaft ist ohne Risikotransfer nicht vorstellbar. Versicherung ist die Grundlage wirtschaftlicher und sozialer Sicherheit. Unsere Portfeuilleanalyse zeigt auf, in welchen Bereichen die bestehenden Versicherungslösungen negative Abweichungen zum tatsächlich erwarteten und erforderlichen Schutz haben. Unser methodischer Ansatz schafft Transparenz, erhöht die Unternehmenssicherheit und eliminiert ineffiziente Risikokosten.